3. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der/des

MdL Karl Nolle Fraktion der SPD

Thema

Förderung von Sportvereinen

Fragen an die Staatsregierung:

- 1) Welche Förderprogramme für Aus- und Neubau von Sportstätten können die sächsischen Sportvereine nutzen und welche Mittel stehen hierfür im einzelnen bereit?
- 2) Welche sächsischen Sportvereine, haben zu welchen Zwecken, zinsgestützte Darlehen zu welchen Konditionen erhalten?
- 3) Welche Voraussetzungen müssen die Sportvereine erfüllen, um die unter 1) und 2) benannten Mittel in Anspruch nehmen zu können und wie erfolgt die Beantragung dieser Mittel im einzelnen?
- 4) Welche Förder- oder Darlehensprogramme könnte der ETC Crimmitschau für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an seinen Anlagen sowie für den laufenden Betrieb in Anspruch nehmen?
- 5) Wie erfolgt/die Beantragung der unter 4) benannten Mittel im einzelnen?

Karl Nolle, MdL

Dresden, den 21. Mai 2001

Eingegangen am:

25.05.2001

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Sächsischer Landtag Herrn Präsidenten Erich Iltgen, MdL Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

2 1. JUNI 2001

Dresden.

Telefon (03 51) 5 64-

2500

Aktenzeichen:

SSB-0141.50-30/4328/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, Fraktion der SPD, zum Thema "Förderung von Sportvereinen" (Drs. 3/4328)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich o. g. Anfrage wie folgt:

1. Welche Förderprogramme für Aus- und Neubau von Sportstätten können die sächsischen Sportvereine nutzen und welche Mittel stehen hierfür im einzelnen bereit?

Zur Förderung von Sportvereinen stehen 4 Förderprogramme zur Verfügung

- allgemeine Förderung von Investitionen an Sportstätten im Breitensportbereich Mittelausstattung 2001 16,5 Mio DM, 2002 16,5 Mio DM
- Sonderförderprogramm "Vereinssportstättenbau" Mittelausstattung 2001 10,0 Mio DM 2002 10,0 Mio DM
- Sonderförderprogramm "Goldener Plan Ost" 17,036 Mio DM Mittelausstattung 2001 davon 8,518 Mio DM Land sowie 8,518 Mio DM Bund 8,816 Mio DM 2002 davon 4,408 Mio DM Land sowie 4,408 Mio DM Bund
- Gemeinschaftsinitiative INTERREG III 3,9 Mio DM, Mittelausstattung 2001 2002 3,9 Mio DM

Daneben existieren noch eine Reihe von Fachförderprogrammen anderer Ressorts, die nicht direkt auf Sportvereine ausgerichtet sind, von denen jedoch Sportvereine möglicherweise auch profitieren können.

2. Welche sächsischen Sportvereine haben zu welchen Zwecken zinsgestützte Darlehen zu welchen Konditionen erhalten?

keine

3. Welche Voraussetzungen müssen die Sportvereine erfüllen, um die unter 1) und 2) benannten Mittel in Anspruch nehmen zu können und wie erfolgt die Beantragung dieser Mittel im einzelnen?

Bezugnehmend auf Frage 1:

Im Rahmen der allgemeinen Förderung von Investitionen an Sportstätten im Breitensportbereich werden Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten bzw. Ersatzneubaumaßnahmen gefördert. Der Regelfördersatz beträgt 30 von Hundert, bei besonderer ausgabenseitiger Belastung des Antragstellers kann die Förderung ausnahmsweise auf 50 von Hundert erhöht werden.

Fördervoraussetzungen:

- Nachweis der Notwendigkeit der Maßnahme.
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung.
- Das vorwiegend kommunale Interesse an der Umsetzung der Maßnahme ist durch entsprechende Mittelbereitstellung (zumindest in Höhe der staatlichen Förderung) nachzuweisen.
- In der Regel Erbringung von Eigenmitteln.
- Dingliche Sicherung der staatlichen Fördermittel durch erstrangige Grundschuldeintragung des staatlichen Zuwendungsgebers bzw. Ausfallbürgschaft der entsprechenden Kommune.
- Nachweis der gegebenen Einhaltung der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren durch Eigentumsnachweise bzw. andere rechtsverbindliche Vereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten (beispielsweise Erbbaupachtvertrag).
- Prioritäre Einordnung der Maßnahme durch den Landessportbund bzw. die Regierungspräsidien.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über den Landessportbund an die Regierungspräsidien. Zuständige Bewilligungsbehörden sind bei Anträgen bis zu einem Volumen von 500 TDM die Regierungspräsidien, im Falle eines höheren Volumens werden die Anträge von den Regierungspräsidien an das Sächsische Staatsministerium für Kultus weitergeleitet. Näheres ist der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sports vom 05.06.1997 (Sächsisches Amtsblatt SDr. Nr. 6/1997 vom 17.7.1997, Seite S 301 ff) zu entnehmen.

Sonderförderprogramm Vereinssportstättenbau

Gefördert werden investive Baumaßnahmen, die dem Umbau, der Erhaltung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Vereinssportstätten dienen, welche in der Größenordnung eines Gesamtaufwandes von 7500 DM bis zu 250 TDM liegen. Der Regelfördersatz beträgt 30 von Hundert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördersatz bis auf 50 von Hundert erhöht werden.

Fördervoraussetzungen:

- Nachweis der Notwendigkeit der Maßnahme.
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung durch entsprechende Eigenmittelbereitstellung, wobei auch ein Eigenleistungsanteil erbracht werden kann. Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen findet das durch Drittmittelbereitstellung nachgewiesene kommunale Interesse Berücksichtigung.
- Nachweis der gegebenen Einhaltung der Zweckbindungsfrist von 8 Jahren durch Eigentumsnachweise bzw. andere rechtsverbindliche Vereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten.
- Prioritäre Einordnung der Maßnahme durch den Landessportbund und das Regierungspräsidium.

Antragstellung:

Die Fördermittelanträge sind an die jeweils zuständigen Regierungspräsidien zu richten. Zu Anträgen von Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, nimmt der Landessportbund Sachsen e. V. zuvor Stellung. Als Bewilligungsbehörde fungieren die Regierungspräsidien. Die Entscheidung über zu fördernde Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Landessportbund und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Näheres ist der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung eines Sonderförderprogrammes zur Förderung von Vereinssportstätten vom 06.03.2001 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 17/2001 vom 26.4.2001, Seite 506 ff) zu entnehmen.

Sonderförderprogramm "Goldener Plan Ost"

Gefördert werden Neubaumaßnahmen im Breitensportbereich. Die Fördervoraussetzungen sowie das Förderverfahren sind im Wesentlichen analog der Voraussetzungen und des Verfahrens bei der allgemeinen Förderung von Investitionen im Sportstättenbereich. Da im Rahmen des Sonderförderprogramms "Goldener Plan Ost" auch Bundesmittel eingereicht werden, ist für eine Förderung im Rahmen dieses Programms zusätzlich noch die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesinstituts für Sportwissenschaften einzuholen. Die Beteiligung der Bundesbehörden erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Grundlage für die Förderung bildet ebenfalls die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sports vom 05.06.1997 unter Beachtung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Errichtung von Sportstätten für den Breitensport in den neuen Bundesländern und dem ehemaligen Ostteil Berlins vom 01.07.1999.

4. Welche Förder- oder Darlehensporgramme könnte der ETC Crimmitschau für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an seinen Anlagen sowie für den laufenden Betrieb in Anspruch nehmen?

Aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus keine.

5. Wie erfolgt die Beantragung der unter 4) benannten Mittel im einzelnen?

siehe Beantwortung Frage 4

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Röbier



SÄCHSISCHES **STAATSMINISTERIUM** FÜR KULTUS

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS Postfach 10 09 10 · 01076 Dresden

Sächsischer Landtag Herrn Präsidenten Erich Iltgen, MdL Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

2 7. JUNI 2001

Telefon (03 51) 5 64- 2500

Aktenzeichen: SSB-0141.50-30/4328/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Dresden,

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, Fraktion der SPD, zum Thema "Förderung von Sportvereinen" (Drs. 3/4328) hier: Ergänzung der Antwort zu Frage 4

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung erlaube ich mir hiermit, die Antwort zu Frage 4 der o. g. Anfrage wie folgt zu ergänzen:

4. Welche Förder- oder Darlehensprogramme könnte der ETC Crimmitschau für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an seinen Anlagen sowie für den laufenden Betrieb in Anspruch nehmen?

Für eine laufende Förderung können aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus keine Förder- und Darlehensprogramme in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich einer investiven Förderung verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Mit fr#undligh#n Grüßen

Matthias